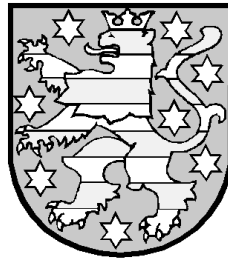

THÜRINGER OBERVERWALTUNGSGERICHT



- 2. Senat -

2 KO 559/08

Verwaltungsgericht Weimar

- 4. Kammer -

4 K 1726/06 We

Im Namen des Volkes Urteil

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Polizeihauptmeisters a. D. _____ G _____,

F _____, _____ F _____

Kläger und Berufungskläger

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Dr. jur. Dahmen u. a.,

Breite Str. 26/28, 07381 Pößneck

gegen

den Freistaat Thüringen,

vertreten durch den Präsidenten der Thüringer Landesfinanzdirektion,

Ludwig-Erhard-Ring 1, 99099 Erfurt

Beklagter und Berufungsbeklagter

wegen

Besoldung und Versorgung,

hier: Berufung

hat der 2. Senat des Thüringer Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Lindner, den Richter am Oberverwaltungsgericht Bathe und die an das Gericht abgeordnete Richterin am Verwaltungsgericht Hampel

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 19. November 2009

für Recht erkannt:

Die Berufung des Klägers wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten des Beklagten vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt -erstinstanzlich erfolglos- die Zahlung eines erhöhten Unfallruhegehaltes nach § 37 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG).

Der am __. __. 1963 geborene Kläger war seit 1991 als Thüringer Polizeibeamter beschäftigt, nachdem er zuvor von 1985 bis 1990 im Dienst der Volkspolizei der ehemaligen DDR stand. Zuletzt wurde er 2003 zum Polizeihauptmeister (BesGr. A 9) befördert. Seit 1988 ist er als Diensthundeführer eingesetzt.

Am 28. Mai 2002 führten Mitarbeiter des Veterinär- und Umweltamtes des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt mit Amtshilfe der Polizei behördliche Maßnahmen zur Durchsetzung eines Tierhaltungsverbotes gegenüber dem Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes in der Ortschaft H____, Herrn ____ F____, durch. Während dieser Maßnahmen sperrte Herr ____ F____ seinen Hund, einen ca. 50 kg schweren Schäferhundmischling, der ein äußerst aggressives Verhalten zeigte, in einer Garage auf dem Hofgelände ein. Der Hund wurde sowohl von seinem

Halter wie auch vom Amtstierarzt als gefährlich eingeschätzt. Die Situation eskalierte, als Herr _____ F_____ einen Polizeibeamten durch eine Schusswaffe lebensgefährlich verletzte und sich anschließend selbst tötete. Die Polizei sperrte daraufhin das Hofgelände ab und bewachte es den Tag und die Nacht über. Der Amtstierarzt beschloss aufgrund der Aggressivität und mangelnder anderweitiger Unterbringungsmöglichkeit, den weiterhin in der Garage befindlichen Hund am nächsten Tag einschläfern zu lassen.

Am frühen Morgen des 29. Mai 2002 versorgte nach polizeilicher Absprache der Sohn des Inhabers, Herr _____ F_____, die Tiere auf dem Hof. Hierbei verbrachte er nach Rücksprache den Schäferhund aus der Garage in ein Nebengebäude. Dieses war durch eine massive zweiflügelige Holztür betretbar. Der linke Flügel der Tür war verriegelt, der rechte Flügel, an dem sich ein altes Kastenschloss befand, war zwar geschlossen, jedoch nicht abgeschlossen, so dass die Tür von innen geöffnet werden konnte.

Gegen 10.00 Uhr erschien der Kläger mit weiteren Kollegen, darunter auch ein weiterer Diensthundeführer, PHM V_____, am Tatort. Die Diensthundeführer erhielten den Auftrag, das Hofgelände nach einer Waffe und eventuell dort gelagerter Munition zu durchsuchen. Im Rahmen der Einweisung für diesen Einsatz setzte sie der das Gehöft überwachende POM M_____ davon in Kenntnis, dass sich auf dem Hofgelände ein aggressiver Hund befinde, der in dem Nebengebäude eingesperrt worden sei.

Der Kläger betrat sodann mit seinem Kollegen ohne Diensthund das Hofgelände, um sich zunächst einen Überblick über die Örtlichkeit zu verschaffen. Als sich der Kläger im Innenhof der Gebäudeanlage befand, gelang es dem Hund, das Tor des Nebengebäudes zu diesem Hof zu öffnen. Er griff plötzlich den Kläger an und verbiss sich in dessen Hände, Unterarme und das rechte Bein. Der Kläger versuchte durch laute Schreie, Griffe in das Ohr und das Überziehen der Lefzen über die Zähne sich des Hundes zu erwehren. Der Kampf brach erst ab, nachdem der Hund durch einen Schuss aus der Dienstwaffe des PHM V_____ verletzt worden war und sich in das Nebengebäude zurückzog. Er wurde dort am Mittag des Tages von einem dazu beauftragten Polizeibeamten durch einen gezielten Schuss getötet.

Durch den Angriff des Hundes erlitt der Kläger schwere Hundebissverletzungen an beiden Unterarmen und Händen sowie am rechten Oberschenkel, wegen der und einer sich daraus entwickelnden posttraumatischen Belastungsstörung er seit mehreren Jahren in stationärer und ambulanter Behandlung ist.

Die Polizeidirektion Saalfeld erkannte mit Bescheid vom 28. Juni 2002 das Geschehen als Dienstunfall an. Aufgrund der erlittenen Verletzungen wurde beim Kläger im Rahmen einer polizeiärztlichen Untersuchung am 1. September 2003 zunächst eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 v. H. festgestellt. Nach einer weiteren Untersuchung am 2. Mai 2005 stellte der Polizeiärztliche Dienst sodann fest, dass der Kläger polizeidienstunfähig, die Wiedererlangung der uneingeschränkten Polizeidienstfähigkeit in den nächsten zwei Jahren nicht zu erwarten sei und die Funktionseinschränkung beider Hände sowie eine schwere psychische Störung als Folge des Dienstunfalls insgesamt eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in Höhe von 70 v. H. begründeten. Mit Bescheid vom 5. September 2005 versetzte die Polizeidirektion Saalfeld den Kläger mit Ablauf des 30. September 2005 in den Ruhestand.

Bereits zuvor hatte der Kläger mit Schreiben vom 26. Mai 2004 und 29. Juni 2005 die Anerkennung eines qualifizierten Dienstunfalls beantragt. Durch Bescheide vom 13. Oktober und 23. November 2005 setzte die Oberfinanzdirektion Erfurt die Versorgungsbezüge des Klägers fest und gewährte ihm zuletzt unter Offenlassen der Frage des Vorliegens eines qualifizierten Dienstunfalls ein Unfallruhegehalt nach § 36 BeamtVG.

Durch weiteren Bescheid vom 9. Dezember 2005 lehnte die Oberfinanzdirektion die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehaltes nach § 37 BeamtVG ab. Zur Begründung führte sie aus, dass zum einen auch im Hinblick auf die Ausbildung des Klägers als Diensthundeführer keine besondere Gefährdungslage bestanden habe und zum anderen dem Kläger die Gefahr auch nicht bewusst gewesen sei. Den hiergegen am 27. Dezember 2005 erhobenen Widerspruch wies die Thüringer Landesfinanzdirektion durch Widerspruchsbescheid vom 22. November 2006 zurück. Ergänzend führte sie aus, dass mangels Zielgerichtetheit auch kein Angriff des Hundehalters, des Herrn _____ F_____, vorgelegen habe.

Am 15. Dezember 2006 hat der Kläger die vorliegende Klage beim Verwaltungsgericht Weimar erhoben.

Er hat beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides der Landesfinanzdirektion Erfurt vom 9. Dezember 2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22. November 2006 zu verurteilen, ihm ein erhöhtes Unfallruhegehalt zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Nachdem der Berichterstatter die Sach- und Rechtslage am 20. Juli 2007 erörtert hatte, hat das Verwaltungsgericht im Einvernehmen mit den Beteiligten im schriftlichen Verfahren mit Urteil vom 5. Februar 2008 die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, dass der Kläger keinen Anspruch auf die Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehaltes nach § 37 Abs. 1 BeamtVG habe. Der Kläger habe sich bei Ausübung einer Diensthandlung keiner besonderen Lebensgefahr im Sinne des § 37 Abs. 1 BeamtVG ausgesetzt. Es spreche zwar wegen des äußerst aggressiven Schäferhundmischlings viel für eine objektiv besonders gefährliche Situation. Die für die Annahme eines qualifizierten Dienstunfalls zu fordernden subjektiven Voraussetzungen lägen aber nicht vor. Dieses Erfordernis gelte auch nach der Gesetzesänderung 2002. Der Gesetzgeber habe sich in Kenntnis einer Initiative des Bundesrates gegen eine Formulierung entschieden, welche allein auf das objektive Merkmal der besonderen Lebensgefahr abstelle. Auch nach der Neuformulierung sei zu fordern, dass dem Beamten die besondere Gefahrensituation bewusst gewesen sein muss. Hierfür spreche weiterhin der Zweck der Norm, nämlich die Abgeltung eines Sonderopfers, das der Beamte erlitten habe, weil er in einer dienstlich bedingt besonders gefährlichen Situation zu Schaden gekommen sei. Geschützt werde die Dienstausbübung, von der der Beamte nicht deshalb absehen solle, weil er befürchten müsse, wegen seiner dienstlichen Tätigkeit mit besonderen Gefährdungslagen konfrontiert zu werden, deretwegen er oder seine Hinterbliebenen im Fall eines Unfalls Nachteile im Rahmen der Unfall- bzw. Hinterbliebenenversorgung hinnehmen müssten. Das Bewusstsein, sich einer

besonderen Lebensgefahr auszusetzen, sei im Fall des Klägers aber nicht gegeben gewesen. Die besondere Gefährlichkeit resultiere erst aus dem Zusammentreffen des Klägers mit dem äußerst aggressiven und nicht hinreichend gesicherten Hund. Diesen konkreten Geschehensablauf habe der Kläger jedoch gerade nicht erwartet. Zwar sei ihm die Existenz des Hundes und wahrscheinlich auch dessen Aggressivität bewusst gewesen, er sei jedoch wie alle anderen Anwesenden davon ausgegangen, dass der Hund sicher weggesperrt worden sei und er zumindest nicht überraschend und unvorbereitet mit diesem Zusammentreffen werde. Dies ergebe sich aus dem Verhalten der Beteiligten vor dem Ereignis und werde durch die nachträglichen Einsatzprotokolle sowie die eigenen Aussagen des Klägers bestätigt. Ferner lägen die Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG zur Gewährung eines erhöhten Unfallruhegehalts nicht vor. Es fehle an einem rechtswidrigen Angriff. Die dem Kläger zugefügten schweren Hundebissverletzungen könnten weder dem Sohn des Inhabers des Landwirtschaftsbetriebes noch einem Dritten als Angriffshandlung zugerechnet werden. Der Hund sei in keiner Weise bewusst als Tatmittel eingesetzt worden, um den Kläger zu verletzen.

Gegen dieses ihm am 21. Februar 2008 zugestellte Urteil hat der Kläger am 18. März 2008 die Zulassung der Berufung beantragt. Diesem Antrag hat der Senat mit Beschluss vom 9. September 2008, dem Kläger am 25. September 2008 zugestellt, im Hinblick auf eine grundsätzliche Klärung zur Auslegung des § 37 BeamtVG im Berufungsverfahren entsprochen.

Der Kläger begründet am 7. Oktober 2008 seine Berufung im Wesentlichen damit, dass das Verwaltungsgericht zutreffend von einer lebensbedrohlichen Lage für den Kläger beim Angriff des Hundes ausgegangen sei. Die an sich schon gefährliche Situation der Durchsuchung eines Gebäudes auf Sprengstoff und Munition habe sich durch das äußerst aggressive Verhalten des völlig durchgedrehten Hundes, der sich in einem Blutrausch befunden habe, gesteigert. Er habe auch als erfahrener Diensthundeführer dem Angriff nur eingeschränkt Widerstand leisten können. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts komme es jedoch nach der neuen Gesetzesfassung nicht mehr auf das Vorliegen eines subjektiven Elementes an. Dies folge aus dem Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens zur Novellierung des § 37 BeamtVG im Jahr 2001. Der Bundestag habe mit der neuen Formulierung den insoweit klaren Änderungsentwurf des Bundesrates aufnehmen wollen.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts Weimar vom 5. Februar 2008 - 4 K 1726/06 We - und unter Aufhebung des Bescheides der Oberfinanzdirektion vom 9. Dezember 2005 in der Fassung des Widerspruchsbescheides der Thüringer Finanzdirektion vom 22. November 2006 den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger das erhöhte Unfallruhegehalt zu gewähren,

und,

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Widerspruchsverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung und vertieft sein Vorbringen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes insbesondere zum erstinstanzlichen Vortrag der Beteiligten wird Bezug genommen auf den Tatbestand des streitigen Urteils, die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge, die Personalakte des Klägers, den Verwaltungsvorgang zum Dienstunfall vom 29. Mai 2002 und den weiteren Vorgang der Landesfinanzdirektion, der den Widerspruchsbescheid enthält. Die Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg. Die vom Senat zugelassene und im Übrigen auch zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf das begehrte erhöhte Unfallruhegehalt nach § 37 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), der in Thüringen weiterhin Anwendung findet (Art. 125 a GG).

Setzt sich nach dieser Bestimmung ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus und erleidet er infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall, so sind bei der Bemessung des Unfallruhegehalts 80 v. H. der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der übernächsten Besoldungsgruppe zugrunde zu legen, wenn er infolge dieses Dienstunfalles dienstunfähig geworden und in den Ruhestand getreten und im Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand infolge des Dienstunfalls in seiner Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. beschränkt ist.

Der Kläger hat durch das Geschehen am 29. Mai 2002 einen vom Beklagten anerkannten Dienstunfall erlitten. Dieser Dienstunfall, aufgrund dessen der Kläger bereits ein Unfallruhegehalt nach § 36 BeamtVG bezieht, ist auch ursächlich für seine Dienstunfähigkeit und seine Versetzung in den Ruhestand. Er ist infolge der aufgrund des Dienstunfalls erlittenen physischen und psychischen Verletzungen um über 50 v. H. - nämlich zu 70 v. H. - in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt. Insoweit erfüllt der Kläger die Voraussetzungen der Anspruchsnorm. Er hat sich jedoch nicht, wie vom Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, bei Ausübung der Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr im Sinne der Anspruchsnorm ausgesetzt.

Der Senat schließt sich der im Berufungsverfahren auch vom Beklagten nicht mehr bestrittenen Auffassung des Verwaltungsgerichts an, dass viel dafür spricht, die von der Anspruchsnorm vorausgesetzte besondere lebensbedrohliche Lage, der sich der Beamte im Rahmen seiner Dienstverrichtung ausgesetzt haben muss, festzustellen. Zwar ist die Durchsuchung eines landwirtschaftlichen Anwesens auf Waffen und Munition - nicht Sprengstoff, wie der Kläger fälschlicherweise vorträgt - typischerweise keine solche mit erheblicher Gefährdung verbundene dienstliche Tätigkeit eines Polizeibeamten. Hier ergibt sich jedoch aus den konkreten Umständen des Einzelfalls etwas anderes: Der auf dem Hofgelände befindliche Schäferhundmischling war aufgrund seiner Größe und körperlichen Konstitution und seines - auch vom Amtstierarzt bestätigten - äußerst aggressiven Verhaltens in der Lage, lebensbedrohlich schwere Bissverletzungen beizubringen. Der Senat nimmt

insoweit wegen der rechtlichen und tatsächlichen Ausführungen zum Geschehen Bezug auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts im angegriffenen Urteil (Bl. 7 3. Absatz bis Blatt 9 2. Absatz des Urteilsendrucks).

Der Kläger erfüllt jedoch nicht die weiterhin zu fordernden subjektiven Voraussetzungen der Anspruchsnorm. Das erhöhte Unfallruhegehalt ist nur dann zu gewähren, wenn der Beamte die Gefahr erkennt, ihm die Lebensgefahr bewusst wird und er sich dieser Lebensgefahr unter Vernachlässigung seiner körperlichen Unversehrtheit aussetzt.

Entgegen dem Berufungsvorbringen des Klägers ist dieses subjektive Element auch nach Novellierung der Bestimmung durch Artikel 1 Nr. 25 a des am 1. Januar 2002 in Kraft getretenen Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20. Dezember 2001 (BGBl S. 3926) zu fordern. Dazu im Einzelnen:

§ 37 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz BeamtVG in der bis zum 31. Dezember 2001 gültigen Fassung lautete:

"Setzt ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, sein Leben ein ..."

Diese Formulierung ("sein Leben einsetzen"), der Zweck der Norm und das System der Ruhegehaltsregelungen erforderten nach der Rechtsprechung als Anspruchsvoraussetzung, dass dem Beamten die lebensbedrohende Situation bewusst gewesen sein muss und er sich im Bewusstsein dessen der Gefahr gestellt hat. Die Privilegierung gegenüber dem an sich schon erhöhten Unfallruhegehalt, das infolge eines erlittenen Dienstunfalls geleistet wird (§ 36 BeamtVG), sollte dem Beamten zugute kommen, der sich bewusst unter Hinteranstellung eigener Rechtsgüter in die Gefahr zur Erfüllung der Dienstpflichten begeben hat (vgl. nur BVerwG, Urteile vom 8. Oktober 1998 - 2 C 17.98 - DVBl 1999, 323 und vom 12. April 1978 - VI C 59.76 - ZBR 1978, 334, Beschluss vom 10. Mai 1991 - 2 B 48.91 - Juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8. November 1999 - 4 S 1657/97 - VBIBW 2000, 163; Bayerischer VGH, Beschluss vom 22. Juni 1998 - 3 B 95.3987 -, Juris; Niedersächsisches OVG, Urteil vom 26. Januar 1993 - 5 L 2634/91 - OVGE MüLü 43, 374; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 2. Oktober 2002 - 1 A 4954/00 - Juris; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Januar 2005 - 2 A 11761/04 - DÖD 2006, 34).

Die Gesetzentwürfe der damaligen Regierungsfractionen (BT-Drucksache 14/7064) und der Bundesregierung (BT-Drucksache 14/7223) eines Versorgungsänderungsgesetzes 2001 sahen keine Änderung des § 37 Abs. 1 BeamtVG vor. In der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf der Bundesregierung regte dieser unter Nr. 2 (BT-Drucksache 14/7223 Anlage 2) an, § 37 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG im ersten Halbsatz wie folgt zu ändern:

"Erleidet ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung, mit der für ihn eine besondere Lebensgefahr verbunden ist, infolge dieser Gefährdung einen Dienstunfall ...".

Sowohl nach diesem Wortlaut wie auch nach der Begründung des Bundesrates sollte damit die Voraussetzung des bewussten Lebenseinsatzes entfallen. Namentlich sollte dies zu einer verbesserten Versorgung der Vollzugs- und Feuerwehrbeamten führen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Gegenäußerung zu dieser Initiative des Bundesrates in der Sache keine Stellungnahme abgegeben und sich eine weitere Prüfung vorbehalten (BT-Drucksache 14/7257 Nr. 2).

Im Rahmen der parlamentarischen Beratung des Bundestages (BT-Drucksache 14/7681) fand im federführenden Innenausschuss eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf statt, in der insbesondere die Berufsverbände für eine Änderung des § 37 BeamtVG im Sinne der Stellungnahme des Bundesrates eingetreten sind (vgl. nur: Pressemitteilung Deutsche Polizeigewerkschaft vom 4. Dezember 2001, www.dpolg.de/pressemitteilungen/dienstunfall.htm). Die von den damaligen Oppositionsparteien eingebrachten Änderungsanträge, die wortgleich den Novellierungsvorschlag des Bundesrates übernahmen, lehnte jedoch die Ausschussmehrheit ab (BT-Drucksache 14/7681 S. 64, 66, 67 bis 69).

Auf den Änderungsantrag der Regierungsfractionen (BT-Drucksache 14/7681 Anlage 1 S. 77) wurde die spätere neue Gesetzesfassung vorgeschlagen nämlich:

"Setzt sich ein Beamter bei Ausübung einer Diensthandlung einer damit verbundenen besonderen Lebensgefahr aus ...".

Zur Begründung heißt es hierzu (BT-Drucksache 14/7681 S. 73):

"Die Änderung dient der Erleichterung der Rechtsanwendung. Mit der Neuformulierung wird gleichzeitig sichergestellt, dass sich der 'qualifizierte'

Dienstunfall weiterhin vom 'einfachen' Dienstunfall abhebt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Änderungen."

In dieser Fassung nahm der Bundestag, in dessen Lesung die Sprecher auf die in der Begründung zum Änderungsantrag der Regierungsfractionen angesprochene Position ohne ergänzende Anmerkungen eingingen (BT-Protokoll 14. Wahlperiode, 206. Sitzung, 30. November 2001 S. 20409 ff.), das Gesetz an und stimmte der Bundesrat zu. Das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 trat sodann hinsichtlich des geänderten § 37 BeamtVG am 1. Januar 2002 in Kraft.

Aus dieser Abfolge des Gesetzgebungsverfahrens wird deutlich, dass der Gesetzgeber gerade nicht dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt ist. Er hat ausdrücklich die förmlich durch die Oppositionsparteien beantragten Klarstellungen im Sinne eines Verzichtes auf das subjektive Kriterium abgelehnt. Nach der Begründung des Änderungsantrages der Regierungsfractionen sollten zwar gewisse Korrekturen erfolgen, es sollte jedoch grundsätzlich bei dem bisherigen System bleiben. Eine umfassende Neustrukturierung der versorgungsrechtlichen Regelungen im Bereich des Unfallruhegehaltes war nicht beabsichtigt. Die gegenteilige Auffassung findet jedenfalls in den Gesetzesmaterialien keine Grundlage (vgl. auch VG Ansbach, Urteil vom 5. Januar 2006 - AN 11 K 05.01750 - Juris).

Ein Verzicht auf das Kriterium des Bewusstseins des Beamten von der lebensbedrohlichen Situation ist folgerichtig nicht dem Wortlaut der Neuregelung zu entnehmen. Anstelle der Wörter "setzt ein Beamter sein Leben ein" verwendet die Norm nunmehr die Wörter "setzt sich ein Beamter einer Lebensgefahr aus". Beide Formulierungen setzen ein Bewusstsein des Beamten von der Gefahr voraus. Nach dem geltenden Recht wird zwar nicht mehr verlangt, dass der Beamte im Bewusstsein handelt, sein Leben einzusetzen. Erforderlich bleibt aber dennoch, dass er die lebensbedrohliche Gefährdung erkennt, ohne dass ihm möglicherweise bewusst ist, sein Leben einzusetzen. Die Norm stuft das Maß der Selbstgefährdung zurück. Der Vergleich der beiden Gesetzesfassungen ergibt, dass aber nach wie vor der Einsatzwille des Beamten verlangt wird, die bewusste Entscheidung des Beamten, sich der Gefahr zu stellen (Schütz/Maiwald, BeamtR, 33. AL April 2006, Teil D, § 37 BeamtVG Rz. 20; Rundschreiben des BMI vom 3. September 2002 - D II 3-223 100-1-3 -, Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20. Dezember 2001 - Allgemeine Durchführungshinweise, GMBI. 2002, 689/704).

Nur eine solche Auslegung wird der Intention der unfallruhegehaltsrechtlichen Regelung gerecht, wie sie der Gesetzgeber im Grundsatz gerade nicht ändern wollte. Nicht der objektive Grad der Gefährlichkeit einer Diensthandlung rechtfertigt die Besserstellung des Beamten, sondern dessen bewusste Entscheidung, sich im obengenannten Sinne aufzuopfern (vgl. nur zuletzt: OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Januar 2005 - 2 A 11761/04 - a. a. O., m. w. N.). Entfielen das Tatbestandsmerkmal, wäre die Privilegierung durch vielfach nicht erkennbare Umstände bestimmt; die Gewährung eines Unfallruhegehaltes nach § 36 BeamtVG könnte von der Bewilligung eines qualifizierten Unfallruhegehaltes nach § 37 BeamtVG kaum abgegrenzt werden. Ohne Beachtung der Voraussetzung des subjektiven Elements im Rahmen des Anspruchs des § 37 Abs. 1 BeamtVG würden überdies Sachverhalte gleichgestellt, die grundsätzliche Unterschiede in Hinblick auf den der Norm zu Grunde liegenden Aufopferungsgedanken aufweisen: der Beamte, der sich unerkannt in einer lebensbedrohlichen Situation befindet würde demjenigen gleichgestellt, der sich bewusst einer Lebensgefahr stellt.

Dieses Bewusstsein, sich einer besonderen Lebensgefahr auszusetzen, war im Falle des Klägers nicht gegeben. Wie bereits das Verhalten des Klägers in Vorbereitung der Durchsuchung des landwirtschaftlichen Anwesens aufzeigt, nämlich das Gelände ohne jegliche Sicherungsmaßnahme zu betreten, war diesem die Lebensgefahr durch den auf dem Hof befindlichen Schäferhundmischling nicht bewusst. Er ging offenbar davon aus, dass dieser sicher eingesperrt sei. Der plötzliche Überfall des Hundes ließ für den Kläger dann nicht mehr eine Entscheidungsoption dahingehend offen, sich der Gefahr auszusetzen oder ihr zu entweichen. Der Senat schließt sich insoweit umfassend den tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts an (Blatt 11 2. Absatz bis Blatt 12 1. Absatz des Urteilsumdrucks).

Dem Kläger war auch kein erhöhtes Unfallruhegehalt nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG zu gewähren. Ein Angriff im Sinne dieser Norm setzt eine zielgerichtete Verletzungshandlung eines Menschen voraus (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Oktober 1998 - 2 C 17.98 - DVBl. 1999, 323). Zwar kann diese Aggression auch mit einem Tier als Tatwerkzeug erfolgen, jedoch haben weder der Sohn des Verstorbenen _____ F_____ noch dieser selbst gegen den ihnen unbekanntem Kläger den Hund angesetzt. Im Übrigen nimmt auch insoweit der Senat Bezug auf die zutreffenden

Feststellungen des Verwaltungsgerichts (Bl. 12 2. Absatz bis Bl. 13 1. Absatz des Urteilsumdrucks).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 10, 711 S. 1 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung angefochten werden. Die Beschwerde ist beim

Thüringer Oberverwaltungsgericht

Kaufstraße 2 - 4

99423 Weimar

durch einen Rechtsanwalt oder eine andere nach näherer Maßgabe des § 67 Abs. 2 und Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung befugte Person einzulegen. Die Beschwerde muss die Entscheidung bezeichnen, die angefochten werden soll.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem Thüringer Oberverwaltungsgericht einzureichen. In der Begründung muss entweder

- die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden

oder

- die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihr werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung,

oder

- das Urteil eines anderen Oberverwaltungsgerichts bzw. Verwaltungsgerichtshofs bezeichnet werden, wenn geltend gemacht wird, von ihm werde in der in dem vorliegenden Verfahren ergangenen Entscheidung abgewichen und die Entscheidung beruhe auf dieser Abweichung, solange eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts in der Rechtsfrage nicht ergangen ist,

oder

- ein Verfahrensmangel bezeichnet werden, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Lindner

Bathe

Hampel